

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Bericht der Commission über die Amnestie, dem grossen Rathe vorgelegt den 12. Februar [Schluss]
Autor: Huber
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müsse zum voraus laut dem §. die Erlaubniß sowohl vom Eigenthümer als auch vom Banwarth vorhanden seyn.

Bourgeois stimmt bestimmt Thorin bey.

Bentler ist gleicher Meinung.

Desloes unterstützt auch dringenst Thorin.

Escher. In einigen Gegenden, wo die Munizipalitäten nicht so verbielfältigt sind wie im Leman, wäre Thorins Wunsch unanwendbar, weil in den Thälern von Waldstätten, Linth, Sennis, Bellinzona, Oberland und Wallis die Munizipalitäten oft um eines Kohlhaufens wegen eine Tagreise machen müssten, um die Ortsbesichtigung vornehmen zu können, welche überdem oft nicht sehr geschickt ausfallen möchte; lasst uns also doch alle diese eben so überspannen als unnützen Forderungen beiseite setzen, und wenn man den §. nicht deutlich genug findet, in demselben bestimmen, daß zu Anlegung eines Kohlmeilers die Erlaubniß des Eigenthümers der Waldung, und die Anweisung des Platzes durch den Bauwarthen erforderlich sey. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§. 17. Legler. Dieser §. ist nicht überall anwendbar, denn in den Bergigten Gegenden ist es oft unmöglich sein eigen Holz zu fällen, ohne anderes benachbartes Holz vorher wegzuschaffen, und dieses muß also unter der Bedingung erlaubt werden, daß man dem Eigenthümer dieses Holzes sogleich hier von benachrichtige.

Kilchmann stimmt zum §.

Desloes vertheidigt den §. als unentbehrlich nothwendig, weil unter dem von Leglern berührten Vorwand kein Holzeigenthum mehr sicher wäre.

Fierz ist Leglers Meinung, und glaubt, die Vertheidiger des §. haben noch wenig selbst Holz gefällt, besonders nicht in den Gebirgen, sonst würden sie nicht einen so strengen und ungerechten §. vertheidigen.

Legler beharrt, weil in den Hochgebirgen es unmöglich ist das Holz so zu fällen, wie es die größte Schonung für das nachbarliche Holz erfodern möchte. Desch stimmt Leglern und Fierz bei.

Desloes beharrt auf dem §., weil er nicht von Holz spricht, welches aus Zufall umgeschlagen wird, sondern bestimmt nur von demjenigen, welches absichtlich gefällt wird.

Escher glaubt selbst, der §. könne ohne eine etwelche Abfassungsverbesserung nicht allgemein anwendbar seyn; um die Sache näher untersuchen zu können, fordert er Rückweisung desselben an die Commission. Der §. wird der Commission zurückgewiesen.

§. 18. Fierz findet auch diesen §. nicht allgemein anwendbar, weil das Vieh oft ohne Absicht des Eigenthümers desselben solche Einzäumungen überschreitet.

Die weitere Berathung wird vertagt.

Der Volkz. Ausschuss übersendet folgende Botschaft:
Der Volkz. Ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Hartmann, gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Corps, hat den Volkziehungsausschuss ersucht, Sie dahin zu bewegen, daß Sie sich über seine Reklamationen, in Betreff der von dem obersten Gerichtshof gegen ihn ausgefällten Sentenz, zu beschäftigen belieben mögen. Der Volkziehungsausschuss glaubte nicht, ihm dieses Ansuchen verweigern zu müssen. Er ladet Sie also ein, B. Gesetzgeber über diesen Gegenstand in Berathschlagung zu treten, über den Ihnen das gewesene Direktorium unterm 2. Nov. bereits eine Botschaft zugeschickt hat.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission über die Amnestie, dem großen Rath vorgelegt den 12. Februar, von Huber.

(Beschluß.)

In den Vorschlägen über die Abtragung von Empörungskosten werdet Ihr sehen, daß Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit Euerer Commission sie eingegeben haben. Getragen müssen sie werden, vom Staat oder von den Empörten. Wo es diese im Stand sind, sollen es diese leisten, aber mit der genauesten und billigsten Vertheilung. Es herrschen auch hier die bedauungswürdigsten Anomalien und Ungleichheiten. In dem jetzigen Zustand würden allgemeine Gesetze dieselben eher vergrößern, als ausgleichen, und nur die Weisheit der vollziehenden Gewalt, welcher alle besondere Umstände bekannt sind, kann dieser Verwirrung auf eine billige Weise ein Ende machen.

Der 19. Artikel bestätigt die Rechte der einzelnen Bürger, die keine Macht ihnen mit Befugniss nehmen kann, weil die Begünstigung oder Begnadigung, die ein Theil dem andern zugestehet, niemals mit Recht zum Nachtheil des dritten geschehen kann, vielweniger also zur Verkürzung des Staates, dem die unveräußerlichen Rechte aller Bürger insgesamt zukommen.

Wer wird beim 20. Artikel nicht einsehen, wie wichtig es für den Staat sei, seine Beamten insbesondere zu schützen; da es seine Pflicht ist, indem sie seinem wegen gelitten haben; da es sein Vortheil erheischt, damit sie für die Zukunft nicht nutzlos werden. In ihren Personen sind nicht sie, sondern der Staat eigentlich selbst beleidigt worden, es ist also billig, daß er für sie gegen die Freveler Gerechtigkeit erhalte.

Eben so einleuchtend ist die Heilsamkeit und Gerechtigkeit des 21. Artikels: Heilsam, weil er manchen Unbekirten von wiederholten Versuchen abhalten wird; gerecht, weil er den verstockten und unverbesserlichen Rebellen der doppelt verdienten Strafgerichtigkeit übergiebt.

Eure Commission hat es sich zur Pflicht gemacht, ihre Beweggründe für die Grundsätze, für die Ausnahmen und für die Bedingungen des gegenwärtigen Dekretentwurfs umständlich auseinander zu setzen, in der Erwartung, oder wenigstens in der Absicht, manchem Einwurfe zuvorzukommen, und die Berathschlagungen über diesen gewiß eben so dringenden als wichtigen Gegenstand abzufürzen.

Auf Eure humanen Gejinnungen und Eure Einsichten sich verlassend, hat sie noch der Bemerkungen viele und der Empfindungen ihres Herzens die meisten zurück behalten. Überzeugt, daß Ihr alle die Vereinigung der Gemüther zu bewirken gesinnet seyd, daß Ihr lieber heute als morgen nicht nur allen Partheigeist vertilgt, sondern alle seine traurigen Folgen vernichtet wünscht, daß Ihr gerne die verirrten Söhne des Vaterlandes durch das Gefühl eines schuldigen Dankes desto inniger an dasselbe knüpfen möchtet, daß Ihr gerne den Fehlenden allen die Bahn der bürgerlichen Ehre wieder öffnen wollt, daß Euch nichts angelegner ist, als die Wunden zu heilen, die Irthum und Verführung dem Staate geschlagen, und den Schaden wieder gut zu machen, welchen dem Lande die Entfernung so vieler Bewohner verursacht, enthaltet sich Eure Commission der Aufzählung und Auseinandersetzung aller der Vortheile, welche die vorgeschlagene Amnestie der Republik verschaffen wird.

Vortheile, welche sie für das Vaterland ohne Gefahr zu erhalten hoffen kann, durch die Einschränkungen, deren Anwendung sie der Weisheit des Vollziehungsraths anvertraut.

Ihr selbst gebt dadurch der Nation einen unzweideutigen Beweis Eurer herzlichen und väterlichen Gejinnungen.

Die obersten Gewalten der Republik erhalten dadurch einen neuen Standpunkt, von welchem aus die Staatsverwaltung wieder einen planmäßigen Gang nehmen, und die Vollziehung auf Zeit und Sitten passende Gesetze streng und unwandelbar handhaben kann.

Ihr werdet gewiß mit uns überzeugt seyn, B.B. Gesetzgeber, daß seit dem Anfang unserer Staatsgründung nichts dem Vaterlande mehr Nachteil gebracht hat, als das wiederholte Schwanken in Grundsätzen und Maximen, als der unbeständige Geist unserer Gesetzgebung, die Veränderlichkeit in den Beschlüssen der Regierung, und die Verwirrung in der Gerechtigkeitspflege.

Ihr werdet also eben so überzeugt seyn, daß

jede Maßregel, die uns den Rückweg auf die gerade Bahn einer humanen Gerechtigkeit und einer liberalen Energie erleichtert, höchst heilsam und nothwendig ist.

Erlaubt uns zum Schluß noch eine Bemerkung. Ihr werdet in dem vorgeschlagenen Dekrete beobachten, daß wenn Eure Commission gezwungen war, einige besondere Bestimmungen für die Schuldigen im Auslande anzusezen, sie sich gesittlich des Beiuamens von Ausgewanderten enthalten hat. Wie danken der Vorstellung und Eurer Weisheit, daß die Gesetze bisdahin noch keine solche Klassen von Menschen aufgestellt hat.

Allen diesen Rücksichten zufolge, aus welchen Eure Commission die Botschaft der vollziehenden Gewalt vom 15 Januar erwogen, hat sie die Ehre, Euch folgenden Entwurf eines Beschlusses vorzulegen.

An den Senat.

Nach Ablesung der Botschaft der vollziehenden Gewalt vom 15. Jänner, durch welche dieselbe eine Amnestie für politische Vergehen vorschlägt, und nach Anhörung seiner zur Erdaurung dieses Vorschlags niedergesetzten Commission —

In Erwägung, daß zur Tilgung des Partheigeistes in Helvetien, zur Vereinigung der Ungleichgesinnten zum einzigen Zwecke des allgemeinen Wohls des Vaterlandes, und zur Befestigung der wahren Grundsätze einer republikanischen, auf die Stellvertretung des Volkes errichteten Verfassung, so wie zur Beendigung aller revolutionären Wirkungen und Gegenwirkungen, eine Amnestie sehr beförderlich ist —

In Erwägung, daß es der Gesinnung des helvetischen Volkes und dem Bedürfniß des Vaterlands angemessen ist, diese Amnestie so ausgedehnt zu geben, als es die Sicherheit des Staates zuläßt —

In Erwägung endlich, daß die Bedingungen einer solchen Amnestie nach den Vorschriften einer gerechten, aber vorsichtigen Staatsklugheit bestimmt seyn sollen —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

1. Alle seit dem ersten Januar 1798, als dem Anfang der Revolution, bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes, gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe begangene Vergehen sollen mit Vorbehalt der unten benannten Ausnahmen und Bedingungen vergeben und vergessen seyn.

2. Sind von dieser Amnestie ausgenommen, die ersten Häupter und Anführer der Verschwörungen gegen die eine und unheilbare helvetische Republik, sie mögen sich außerhalb oder innerhalb ihren Grenzen befinden.

3. Eben so sind ausgenommen, diejenigen, welche Truppenkorps in fremdem Sold gegen die Republik errichtet haben, und die Aufführer solcher bewaffneter Corps gewesen, oder noch sind.

4. Die Bestimmung der Personen, welche die Ausnahme des 2ten und 3ten Artikels begreift, ist bis zum Frieden der vollziehenden Gewalt überlassen.

5. Es bleibt jedoch der vollziehenden Gewalt unbenommen, wenn sie es für dienlich erachtet, über die Ausnahmen des 2ten und 3ten Artikels den gesetzgebenden Räthen Vorschläge einzugeben.

6. Für alle, die nicht unter den Ausnahmen des 2ten und 3ten Artikels begriffen sind, sind alle verhängte Strafen, deren Wirkungen noch fortdauern, aufgehoben.

7. Die noch vor den Gerichtshöfen hangende Criminalprozesse dieser Art werden eingestellt, die Verhafteten in Freiheit gesetzt und keine peinliche Anklage für Staatsvergehen, welche in jenen Zeitraum fallen, ferner zugelassen.

8. Die Aussertigung der Losprechungsakten sowohl von einem bereits ergangenen Strafurtheile, als von dem bloßen Zustande der Anklage, geschieht jedesmal von demjenigen Gerichtshofe, der über das Vergehen in letzter Instanz geurtheilt hat, oder gegenwärtig mit dessen Untersuchung beschäftigt ist, oder wenn es Personen betrifft, die von den aufgehobenen Kriegstribunalien verurtheilt worden sind, von dem betreffenden Kantonsgericht.

9. Zu dem Ende werden:

a. Alle peinliche Gerichtshöfe sogleich nach Er-scheinung des Amnestiegesetzes die von ihnen beurtheilten oder zu beurtheilenden Criminalprozesse, so wie die Kantonsgerichte die Prozesse der aufgehobenen Kriegstribunalien, sich vorlegen lassen, und untersuchen, welche von denselben unter die Verfügung des Gesetzes gehören.

b. Diese Vorlegungen werden durch die öffentlichen Ankläger geschehen.

c. Wenn sich unter diesen Prozessen solche befinden würden, die Verbrecher betreffen, welche unter die Ausnahme des 2ten und 3ten Artikels gehören, so werden die Tribunale solche der vollziehenden Gewalt eingeben.

10. Jedem, der in der Amnestie begriffen ist, werden sie einen auf das Gesetz gegründeten Losprechungsakt aussertiaen und zukommen lassen.

II. Der Begnadigte hat sich unmittelbar nach seiner Entlassung und erhaltenen Losprechungsakte vor dem Unterstatthalter seines Distrikts zu stellen, der sich von demselben Treue und Gehorsam gegen die Gesetze feierlich wird angeloben lassen und seine bürgerliche Aufführung der besondern Aufficht der Ortsobrigkeit empfehlen soll.

12. Denen Entwichenen und im Auslande sich

befindenden ist ein Zeitraum von sechs Monaten gestattet, um sich so wie die Freigelassenen vom Innern bei ihren Distriktsstatthaltern zu stellen, den Gesetzen Treue und Gehorsam anzugeschworen, und sich der Aufficht der vollziehenden Gewalt zu unterziehen.

Die Distriktsstatthalter werden den Regierungstatthaltern, und diese der vollziehenden Gewalt die Verzeichnisse dieser Amnestierten zur Handhabung des 2. und 3. Artikels eingeben.

13. Alle Amnestierte, die unter Aufficht der vollziehenden Gewalt bis zum Frieden stehen, sind, so lange sie unter dieser Aufficht bleiben, von den Urversammlungen und den öffentlichen Beamtern ausgeschlossen.

14. Die vollziehende Gewalt ist begwältigt, diejenigen, von denen sie überzeugt ist, daß dieselben ohne Gefahr für den Staat ihrer Aufficht können entlassen werden, derselben zu entlassen, in welchem Fall sie alsdann von Rechtswegen sogleich wieder die völlige Ausübung aller ihrer bürgerlichen Rechte erhalten.

15. Die Amnestieerklärung kann nicht auf den Ersatz von bereits bezahlten Empörungskosten ausgedehnt werden.

16. Von den noch nicht bezahlten, aber schon aufgelegten Empörungskosten kann die vollziehende Gewalt nachlassen, wenn sie die Auflage zu hoch findet.

17. Eben so kann sie in den ganz erschöpften Kantonen die noch nicht angesetzten und vertheilten Empörungskosten ganz nachlassen.

18. In den noch nicht erschöpften Kantonen ist der vollziehenden Gewalt aufgetragen, nur die eigentlichen Empörungskosten allein anzusezen, und sie auf die billigste Weise zu vertheilen.

19. Die Amnestieerklärung kann denjenigen Bürgern, die durch ruhestörende Aufstände in ihrem Eigenthum beschädigt worden sind, oder dem Staat selbst das Recht der Civilaktion gegen die Urheber des Schadens nicht berechnen.

20. Die Entschädigungsakten zu Gunsten der öffentlichen Beamten, welche bei Gelegenheit eines Aufstandes an ihrem Eigenthum gelitten haben, werden im Namen und auf Kosten der Nation geführt werden.

21. Jedes gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe gerichtete Vergehen, das nach der Bekanntmachung der Amnestie begangen werden sollte, wird nach der Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches bestraft, und wenn dasselbe von einem in der Amnestie begriffenen verübt wird, als ein Wiederholungsfall angesehen werden.

22. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nothig ist, angeschlagen werden.